

zu Nr. 369 1996/2000

Antwort

auf die Interpellation 369 Verena Küttel-Schürch namens der SP-Fraktion vom 31. Januar 2000

"Albert-Köchlin-Stiftung"

Die Albert Koechlin Stiftung wurde am 11. März 1997 von einem Ehepaar als private Stiftung errichtet und anschliessend ins Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen. Die Gründung der Stiftung ist eines von zahlreichen altruistisch motivierten Werken der Stifterleute und setzt ihr bisheriges Wirken fort. Die Widmung dieses Vermögens für gemeinnützige Zwecke in der Zentralschweiz ist ein Geschenk an die ganze Region und ist Grund zur Freude. Je 2 % des jährlichen Summe der AKS-Projekte ist für partnerschaftliche Zwecke mit dem Kanton, bzw. der Stadt Luzern (zur Zeit je Fr. 300'000.--) reserviert. Die zur Verfügung stehende Restsumme steht für Zwecke in der ganzen Zentralschweiz zur Verfügung. Projekte in der Stadt haben in diesem Bereich die gleichen Chancen berücksichtigt zu werden, wie jedes andere Projekt.

- 1. Die Stadt ist im Konsultativrat der Stiftung vertreten. Der Vertreter bringt darin die Gesuche der Stadt ein. Auf diese Weise ist die Koordination für denjenigen Teil sichergestellt, der von den Stiftungsvergaben für die partnerschaftlichen Projekte AKS/Stadt im besonderen bestimmt ist
- 2. Durch die Praxis der AKS, nicht Projekte zu unterstützen, die ohnehin realisiert würden, entsteht keine direkte Entlastung der Stadt von bestehenden Aufgaben. Im Sinne der Abgrenzung hält die Stiftung ausdrücklich fest, keine Aufgaben der öffentlichen Hand oder anderer, bereits bestehender privater Institutionen übernehmen zu wollen. Im Bereich neuer Aufgaben entstehen jedoch durchaus positive Effekte zugunsten der öffentlichen Hand. Es wird Zusätzliches geschaffen, das einen Mehrwert für die Stadt (und weitere Gemeinwesen) bedeutet, das diese lebenswerter macht. Der Einsatz von Mitteln im wirtschaftlichen Kreislauf schafft Erträge und Lohneinkommen bei bestehenden Steuerzahlern und dadurch Steuereinnahmen für die Gemeinwesen. Von allen Aktionen der AKS ist auch ein wirtschaftlicher Rückfluss zu erwarten.
- 3. Stiftungen sind für ihr Vermögen und ihr Einkommen, soweit es Kultuszwecken, der Fürsorge für Arme, Kranke, Alte und Invalide oder andern ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient, von der Steuerpflicht befreit (Steuergesetz § 12 Abs. 1 Ziff. 5). Eine Stiftung gilt regelmässig als gemeinnützig, wenn der Kreis der Empfänger von Leistungen nicht zu sehr eingeschränkt ist und die Tätigkeit uneigennützig ist. Die kantonale Steuerverwaltung prüft nach der Gründung einer Stiftung das Vorliegen der Gemeinnützigkeit und behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt diese erneut zu prüfen. Da der Begriff der Gemeinnützigkeit sehr weit und unbestimmt ist, ergibt sich regelmässig kein Handlungsbedarf. Aus der Sorge für das Gemeinwohl begründet sich die Stiftungsaufsicht, dafür zu sorgen, dass die Stiftungen ihren Zweck auch erreichen. Ausgenommen von der Aufsicht sind die Familienstiftungen und die

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefor: 0/1 / 208 82 13

Telefon: 041 / 208 82 13 Telefax: 041 / 208 88 77 kirchlichen Stiftungen. Die Aufsichtsbehörden prüfen im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung, ob die Mittel im Rahmen des Stiftungszwecks verwendet wurden.

- 4. Der Stadtrat enthält sich einer Wertung einzelner Aktionen der AKS, wie er dies bei allen anderen Stiftungen ebenfalls tut. Selbst beim stadteigenen Fonds zur Unterstützung von kulturellen Aktivitäten lässt er die Kommission autonom entscheiden. Die Kulturförderung irgendwelcher Art fällt zweifelsfrei und typischerweise unter den Begriff der Gemeinnützigkeit.
- 5. Es steht den Stifterinnen und Stiftern frei, für welchen Zweck sie ihr Vermögen widmen wollen, solange der Stiftungszweck weder widerrechtlich noch unsittlich ist. Ebenso frei ist die Stiftung in ihren Beschlüssen. Es ist gegeben, dass ein Stifter oder eine Stifterin eine ihr nahe stehende Art von sozialer oder wirtschaftlicher Hilfe unterstützen will. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass der Wille eines Stifters/einer Stifterin geprägt ist von dessen/deren Werthaltung. Der Stadtrat teilt daher die Meinung nicht, die Vergabungen hätten wertfrei nur nach qualitativen Kriterien zu erfolgen. Vielmehr ist es verständlich und legitim, dass Geldgeber ihre Neigungen in die Entscheide einfliessen lassen. Entsprechend der Weltanschauung der Stifter ist auch die philosophische Grundausrichtung der Albert Koechlin Stiftung eine christlich-humanistische und den traditionellen Werten verpflichtet.
 Der Stadtrat hat keinen Einfluss auf die Entscheide. Da es sich bei der Steuerbefreiung um einen Rechtsanspruch handelt und sich der stadträtlichen Einflussnahme entzieht, kann kein
- einen Rechtsanspruch handelt und sich der stadträtlichen Einflussnahme entzieht, kann kein Interessenkonflikt dadurch entstehen, dass die Stadt selbstverständlich gerne Beiträge von der AKS entgegen nimmt.
- 6. Die Albert Koechlin Stiftung AKS untersteht der Aufsicht des Stadtrates. Die Prüfung wird durch das Finanzinspektorat durchgeführt. Es berichtet dem Stadtrat, der seinerseits jährlich formell Beschluss fällt, über die Genehmigung der Jahresabrechnung. Im Gegensatz zur Christoph Merian Stiftung in Basel ist die AKS völlig unabhängig vom Staat und kann nicht verglichen werden. Herr Christoph Merian-Burckhardt hat sein Vermögen nach dem Tod seiner Ehegattin ausdrücklich der Stadt Basel vermacht mit der Auflage dieses Vermögen müsse vom städtischen Vermögen getrennt verwaltet werden. Dementsprechend stehen den städtischen Behörden Basels innerhalb der Stiftung eigentliche, operative Entscheidungsbefugnisse zu, was bei der rein privatrechtlichen Stiftung AKS nicht der Fall ist.
- 7. Der Stadtrat prüft allfällige Gesuche um Mitfinanzierung, die von der AKS eingereicht werden, wie diejenigen anderer VeranstalterInnen. Gesuche zur Mitfinanzierung "stiftungseigener Projekte" hat die AKS bis anhin keine eingereicht. Partnerschaftliche Projekte werden nach Absprache im Konsultativrat beschlossen (vergleiche Ingress und Ziffer 1).

Der Stadtrat von Luzern

Luzern, 8. November 2000 (StB 1283)